

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung Köln
Dezernat 35
z. H. Herrn Jakob
Zeughausstraße 10
50606 Köln

Städtebauförderungsprogramm

- ☒ Kleinere Städte und Gemeinden
- ☐ Stadtumbau West
- ☐ Soziale Stadt
- ☐ Aktive Stadtzentren
- ☐ Städtebaulicher Denkmalschutz
- ☐ Einzelvorhaben
- ☐ mit EFRE-Mittel

Antragsdatum: 16.01.2017

1. Antragsteller

Stadt: Heinsberg Gemeindegkennziffer: 05370016
Anschrift der Stadt: Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg
Auskunft erteilt: Herr van Vliet (A 60, Stadtentw./ Bauverwaltung) Telefon: 02452 / 14223
Emailadresse: andreas.vanvliet@heinsberg.de

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung der Städtebauförderungsgebiete:

Sanierungsgebiet Kirchhoven – Waldfeuchter Straße / Sanierungsgebiet Oberbruch

Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme: von: 2016 bis: 2022

3. Finanzierungsplan für die beantragten Programmjahre 2016 - 2020

3.1 Gesamtkosten	23.310.648 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	14.891.475 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	37.500 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	14.853.975 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %)	11.883.180 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber inkl. Eigenanteil (ohne Nr. 3.5)	/ €
3.7 Eigenanteil	2.970.795 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2017	2018	2019	2020	2021ff.
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	14.853.975	1.229.779	2.677.352	4.033.558	3.897.204	3.016.083
Eigenanteil in 20 %	2.970.795	245.956	535.470	806.712	779.441	603.217
Beantragte Zuwendung	11.883.180	983.823	2.141.881	3.226.846	3.117.763	2.412.866

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Die Westzipfelregion, bestehend aus den Kommunen Heinsberg (41.000 EW), Gangelt (12.000 EW), Selfkant (10.000 EW) und Waldfeucht (9.000 EW) ist insgesamt 72.000 Einwohner stark. Die Stadt Heinsberg ist die namensgebende Kreisstadt des westlichsten Kreises Deutschlands und ist dem Regierungsbezirk Köln zugeordnet. Landesplanerisch ist die Kommune als Mittelzentrum klassifiziert und übernimmt somit eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden. Die Nachbargemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, die auch dem Kreis Heinsberg angehören, sind landesplanerisch als Grundzentren im ländlichen Raum klassifiziert.

Die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sind seit 2009 zu der Kommunalen Allianz "Der Selfkant" zusammengeschlossen. Zudem treten Sie im Bereich des Tourismus im Zweckverband "Der Selfkant" bereits seit mehreren Jahren gemeinsam auf, um ihre Region zu präsentieren. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind die Gemeinden im Verbund „Euro-mosa“ zusammen mit der flämischen Stadt Maaseik und der niederländischen Gemeinde Echt-Susteren organisiert. Seit der Gründung im Jahre 2003 realisierte der Verband bereits wichtige Projekte, wie z. B. sichere und beliebte Fahrradrouten.

Das Thema „Kooperation“ ist den Kommunen also nicht fremd. Das Integrierte interkommunale Entwicklungskonzept (IEK) soll eine breit angelegte Basis für eine Erweiterung der Zusammenarbeit schaffen. Mit Unterstützung der Städtebauförderung von Bund und Land soll eine neue Qualität der Kooperation erreicht werden.

Durch die Erstellung des IEK beabsichtigen die Kommunen, sich über die bestehenden Initiativen hinaus, den Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Die Komplexität der Entwicklungen, deren Wirkungskreis weit über die einzelnen Kommunen hinausgeht, legt es nahe, diese Zukunftsaufgaben im interkommunalen Dialog zu bewältigen. Durch die immer knapper werdenden Ressourcen müssen interkommunale Abstimmungsprozesse intensiviert werden, um die Mittel nachhaltig und effektiv einzusetzen. Als Kernherausforderungen wurden beispielhaft identifiziert:

- Vitalisierung und Verkehrsentslastung von Ortskernen
- Langfristige Sicherung bzw. bedarfsgerechte Entwicklung der Bildungsangebote
- Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts sowie der Integrationskraft

- Stärkung der Wirtschafts- und Tourismusregion
- Sicherung der (Nah-)Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum
- Ausbau der interkommunalen Verwaltungszusammenarbeit

Das Konzept wurde von den vier Kommunen gemeinsam erarbeitet und soll als roter Faden der zukünftigen regionalen Entwicklung dienen. Neben einer interkommunalen Strategie geht es letztendlich um ganz konkrete Projekte in einzelnen Ortslagen. Auf Basis der Ergebnisse der interkommunalen Bestandsuntersuchung – die im Frühjahr und Sommer 2016 durchgeführt wurde – sowie aufgrund der Rahmenbedingungen der Städtebauförderung, liegt der Fokus zunächst auf den Ortslagen

- Gangelt (Kernort)
ASB, zentrale Funktionen, interkom. Bildungs-/Kulturstandort, Auswirkungen B56n
- Kirchhoven und Oberbruch (Stadt Heinsberg)
ASB, zentrale Funktionen, interkom. Bildungs-/Kulturstandorte, Auswirkungen B56n
- Höngen und Saeffelen (Gemeinde Selfkant)
zentrale Funktionen, interkom. Bildungs-/Kulturstandorte, Auswirkungen B56n

Die anderen Ortslagen sind aber nicht vergessen, denn das Interkommunale Entwicklungskonzept erfordert auch ein Handeln über die Gebietskulissen der Städtebauförderung hinaus. Hier soll in der Region ganz konkret auf den Unterstützungsweg bzw. das Programm VITAL.NRW zurückgegriffen werden.

Konkret wurden aus der städtebaulichen Analyse verschiedene Handlungsbedarfe abgeleitet. Die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft und die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bildungs- und Kultursektor werden als große Aufgaben betrachtet. Neben der bereits im Aufbau befindlichen Gesamtschule in Kooperation der Gemeinden Gangelt und Selfkant, kann an dieser Stelle auch auf Sondierungsgespräche zwischen den Bürgermeistern von Heinsberg und Waldfeucht zum Aufbau einer interkommunalen weiterführenden Schule mit den Standorten Haaren und Oberbruch verwiesen werden.

Als klassisches Thema der Städtebauförderung spielt die Vitalisierung und Sicherung der Ortskerne mit Ihren Funktionen, gerade vor dem Hintergrund einer Verkehrsreduzierung in den Ortslagen durch den für die Region bedeutenden Bau der B56n eine wichtige Rolle. Es gilt also u.a. die Nahversorgungssituation zu sichern, Nachnutzungskonzepte für Leerstände zu finden, die funktionsräumliche Vernetzung zu verbessern und die öffentlichen Räume zu qualifizieren. Auch die Stärkung der Identität, die Unterstützung Privater und die Förderung von Kultur und Brauchtum werden als wichtige Aufgaben für die Zukunftssicherung betrachtet. Mit Hilfe eines interkommunalen Erfahrungsaustausches und durch die interkommunale Organisation von Beratungs- und Managementangeboten soll hier eine größere Hebelwirkung erreicht werden.

Nicht zuletzt werden die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte und die Etablierung des Tourismus als wesentliche Säule der Wirtschaft eine zentrale Rolle spielen, welche sich insbesondere in der Umsetzungsschiene VITAL.NRW finden werden.

Als Leitziele wurden definiert:

Handlungsfeld 1: Interkommunales Management

- Leitziel 1.1: Stärkung der zentralörtlichen Funktionen und Sicherung der Daseinsvorsorge durch Bündelung von Kräften und Ressourcen
- Leitziel 1.2: Intensivierung der Zusammenarbeit zur Koppelung verschiedener Förderprogramme (v. a. Integrierte Ländliche Entwicklung, LEADER, VITAL.NRW)
- Leitziel 1.3: Entwicklung gemeinsamer Strategien zur finanziellen Sicherung der Kommunen
- Leitziel 1.4: Weiterentwicklung von E-Government-Strukturen

Handlungsfeld 2: Ortskernsicherung

- Leitziel 2.1: Städtebauliche Inwertsetzung und Attraktivitätssteigerung von Dorfzentren und Ortskernen zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Innen- und Außenimages
- Leitziel 2.2: Innerörtliche Verkehrsberuhigung und Rückbau von Verkehrsflächen zur (Re)Vitalisierung der Ortskerne

Leitziel 2.3: Abbau und Vermeidung von Leerstand und Brachen sowie Findung bedarfsorientierter Nutzungen

Leitziel 2.4: Sicherung, Neunutzung und klimafreundliche Anpassung von (historischer) Bausubstanz

Handlungsfeld 3: Bildung

Leitziel 3.1: Entwicklung einer generationengerechten Bildungslandschaft mit vielfältigen Angeboten zum „lebenslangen Lernen“

Leitziel 3.2: Gezielte interkommunale Bündelung von Bildungsangeboten zur Entfaltung von Synergien

Leitziel 3.3: Förderung des Erfahrungsaustauschs / Wissenstransfers durch stärkere Vernetzung nach innen und außen

Leitziel 3.4: Quartiersöffnung und Flexibilisierung der vorhandenen Einrichtungen und damit erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit

Handlungsfeld 4: Wirtschaftsstandort und Tourismus

Leitziel 4.1: Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes

Leitziel 4.2: Verstärkte Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschulen und regionaler Wirtschaft

Leitziel 4.3: Stärkung und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Leitziel 4.4: Förderung wohnortnaher Beschäftigung

Leitziel 4.5: Intensivierung der regionalen und internationalen Kooperationen im Tourismus

Leitziel 4.6: Erhöhung der Schlagkraft bestehender Tourismus-Institutionen

Leitziel 4.7: Heben touristischer Potenziale durch Qualitätsverbesserungen und Kapazitätserweiterungen bestehender Einrichtungen, Angebote und Produkte

Leitziel 4.8: Stärkung kleinerer Landwirtschaftsbetriebe durch Nutzung von Synergien mit dem Tourismus

Leitziel 4.9: Erlebarmachung der historischen und kulturellen Besonderheiten, v. a. in den Ortskernen (Mühlen, Gutshöfe, Territorialgeschichte etc.)

Leitziel 4.10: Entwicklung gemeinsamer Vermarktungskonzepte / Bildung einer eindeutigen regionalen Marke

Handlungsfeld 5: Umwelt, Freizeit und Naherholung

Leitziel 5.1: Sicherung, Ergänzung und Verbesserung der Freizeitlandschaft, v. a. für Kinder und Jugendliche

Leitziel 5.2: Erhalt der Biodiversität

Leitziel 5.3: Generationsübergreifende Stärkung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins

Leitziel 5.4: Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung und Schutz des naturräumlichen Potenzials

Handlungsfeld 6: Gesellschaft, Kultur und Identität

Leitziel 6.1: Stärkung der Identifikation mit der Region

Leitziel 6.2: Sicherung der Zuzüge, v. a. jüngerer Bevölkerungsgruppen als eine Antwort auf den demographischen Wandel

Leitziel 6.3: Schaffung von bedarfsgerechten Freizeit- und Kulturangeboten sowie Begegnungsräumen, v. a. für die Jugend

Leitziel 6.4: Dauerhafte Bewahrung des identitätsstiftenden Kultur-/ Brauchtumsschatzes

Leitziel 6.5: Stärkere Vernetzung u. Professionalisierung von Vereins-/ Integrationsinitiativen

Handlungsfeld 7: Wohnortnahe Versorgung

Leitziel 7.1: Sicherung der Nahversorgung, auch in peripheren Ortslagen

Leitziel 7.2: Stärkung der Vernetzung zwischen Einrichtungen im Gesundheitssektor und Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Leitziel 7.3: Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Landärzte

Handlungsfeld 8: Mobilität

Leitziel 8.1: Ergänzung und Flexibilisierung des ÖPNV-Angebots (insb. periphere Lagen)

Leitziel 8.2: Sicherstellung einer uneingeschränkten Mobilität für alle Generationen

Leitziel 8.3: Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV

Leitziel 8.4: Stärkung umweltfreundlicher Mobilitätskonzepte

Leitziel 8.5: Vernetzung lokaler Funktionsräume

Der erwartete Nutzen der Städtebaufördermaßnahme im Zusammenspiel mit den vielen weiteren Aktivitäten der Gemeinden kommt im Leitbild für die Westzipfelregion zum Ausdruck:

„Durch eine erfolgreiche Stadt-Umland-Vernetzung wird die Westzipfelregion als zusammenwachsender Arbeits- und Lebensraum mit hoher Qualität für alle Bewohner wahrgenommen.

Lebendige Ortskerne zeichnen die Region aus. Die Rückeroberung von verkehrlich belasteten zentralen Räumen ist vorbildlich gelöst und geht einher mit in Wert gesetzter Bausubstanz und einem breiten Freizeit- und Kulturangebot.

Die Sozial- und Bildungseinrichtungen sind mit ihren vielfältigen Angeboten für Groß und Klein ein wichtiger Ankerpunkt des gesellschaftlichen Lebens, der den Zusammenhalt in den einzelnen Ortslagen stärkt. Durch eine interkommunale Vernetzung und Besinnung auf die jeweiligen Stärken wird ein attraktives Angebot dauerhaft gesichert.

Ein grenzüberschreitender Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bietet allen Bevölkerungsgruppen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. Die gemeinsame Profilierung der Tourismusdestination nimmt die einheimische Bevölkerung mit und wird so zur tragenden Säule der Wirtschaft.

Bürgerschaftliches Engagement und Vereins- sowie Integrationsinitiativen finden beste Voraussetzungen. Dies äußert sich unter anderem in der hohen Identifikation bei allen Bürgern/innen mit der Region.

Nahversorgung und gesundheitsbezogene Angebote in der gesamten Westzipfelregion sind sichergestellt und auf die Bedarfe einer älter werdenden Gesellschaft ausgerichtet.

Die Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht gehen neue Wege der interkommunalen Zusammenarbeit um Synergiepotenziale effizient zu nutzen und Ressourcen zu schonen.“

Im Hinblick auf eine realistische Umsetzungsperspektive wurden Leitbild und Leitziele mit konkreten Maßnahmen in den vier Quartieren unterlegt. Diese sind soweit definiert, dass eine tragfähiges Kostengerüst aufgestellt und ein realistischer Umsetzungsfahrplan entwickelt werden konnte. In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden in einem intensiven Prozess Prioritäten gesetzt und ein zweistufiges Programm für die IEK-Quartiere entwickelt.

D.h. die Stufe 1 beschreibt die derzeitige konkrete Antragstellung mit den Programmjahren 2016 bis 2020 (Volumen: ca. 29,5 Mio. €), die Stufe 2 stellt eine langfristige Maßnahmenumsetzung für die Programmjahre 2021 bis 2024 (Volumen derzeit ca. 12,0 Mio. €) dar. Das Finanzierungskonzept ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Kommunen berücksichtigt, allerdings sind diese zur Umsetzung der umfangreichen Gesamtmaßnahme auf Unterstützung durch Bund und Land angewiesen.

Zusammen mit den intensiven politischen Beratungen, der vielfältigen Öffentlichkeitsbeteiligung und den erwarteten Investitionen von Privaten liegt ein abgestimmtes und breit getragenes Zukunftsprogramm für die Westzipfelregion vor, das es nun konsequent umzusetzen gilt.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

In den letzten Jahren wurden seitens der Stadt umfangreiche Anstrengungen unternommen, die Quartiere in Kirchhoven und Oberbruch zukunftsfähig aufzustellen.

So hat die Stadt in das Quartierszentrum Kirchhoven in den letzten Jahren rund 200.000 € für die Sanierung des Daches und eine Verbesserung des Brandschutzes eingebracht, während in Oberbruch für die Dachsanierung der Begegnungsstätte Festhalle rund 220.000 € und für die Dachsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle rund 330.000 € aufgewendet wurden.

Im Quartier Oberbruch wurden durch den Baulastträger Kreis Heinsberg (Fahrbahn) und die Stadt Heinsberg (Fuß- und Radwege) umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an der Hauptverkehrsachse Karl-Arnold-Str. (K5) mit einem Volumen von rund 3.000.000 € durchgeführt.

Zur Realisierung des Bizzpark Oberbruch, als Konversionslösung für die ehemalige Industriefläche Enka, wurden 8.800.000 € investiert. Der Bizzpark liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortskern von Oberbruch und zu den vorgesehenen Förderprojekten und ist ein wichtiger Vitalitäts- und Standortfaktor mit interkommunaler Ausstrahlung.

An weiteren standortrelevanten Investitionen Dritter sind die Neubaumaßnahmen der Lebenshilfe am Center Oberbruch (wichtige Einrichtung in Kombination mit dem Bildungsstandort Oberbruch) in Höhe von rund 6.000.000 € oder die Sicherung der Nahversorgung in Kirchhoven durch Ansiedlung eines Nahversorgers mit einem Investitionsvolumen von rund 3.400.000 € zu nennen.

Die Stadt rechnet in der Anlaufphase des Gesamtprojektes mit Privatinvestitionen von mindestens 340.000 €, die insbesondere zur Aufwertung privater Fassaden und für Verfügungsfondsprojekte eingesetzt werden.

Über andere Förderprogramme konnten insbesondere im Bereich der Kultur- und Bildungseinrichtungen synergetische Maßnahmen finanziert werden. Zu nennen sind u.a. hier die Umstellung von Teilen der Gebäude am Quartierszentrum Kirchhoven auf LED-Beleuchtung, eine grundlegende energetische Sanierung (inkl. LED-Beleuchtung) des Hauses der Bildung (ehem. Hauptschule und Realschule) in Oberbruch über das Konjunkturpaket II bzw. die LED-Förderung mit einem Gesamtvolumen von rund 795.000 €.

Ergänzende Investitionen in den Bildungsstandort sind über das Programm „Gute Schule 2020“ insbesondere für die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zum Aufbau einer interkommunalen Schule Heinsberg – Waldfeucht sowie für die Erweiterung der Rurtalschule (Träger: Kreis Heinsberg) in Höhe von rund 4.800.000 € vorgesehen.

Für eine Aufwertung und Umgestaltung der Parkstraße als zentrale Erschließungsachse der Bildungs- und Kultureinrichtungen sind rund 960.000 € mit einer Förderung z.B. über das Entflechtungsgesetz (GVFG) eingeplant.

Für die Umsetzung von Projekten mit einer Ko-Finanzierung im Rahmen des Programms VITAL.NRW hat die Stadt rund 1.080.000 € vorgesehen. Die Projekte werden in enger Verzahnung / Abstimmung mit den IEK-Projekten (Zielebenen bereits abgeglichen) weiter ausgearbeitet.

(vgl. hierzu auch Tabelle Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW, Punkte A.1 sowie 6 „Nachrichtliche Darstellung“)

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die interkommunalen Konzeptions- und Managementleistungen (z.B. Erarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes, Beteiligungs- und Qualifizierungsverfahren, interkommunale Bauberatung und interkommunales Quartiersmanagement) werden durch die Stadt Heinsberg beantragt.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind die, nach einem intensiven Abstimmungsprozess auf Priorität A gesetzten Maßnahmen (Volumen ca. 14,9 Mio. €), deren Schwerpunkte klar auf der Sanierung und Erhöhung des Quartierszentrums Kirchhoven sowie auf Maßnahmen zur Stärkung des Kultur- und Bildungsstandortes Oberbruch liegen.

M 2.1.1a	Interkommunales Entwicklungskonzept "Die Westzipfelregion" Stufe I
M 2.1.1b	Interkommunales Entwicklungskonzept "Die Westzipfelregion" Stufen II – IV
M 2.1.2	Fortschreibung Interkommunales Entwicklungskonzept, Projektmanagement
M 2.2.1	Interkommunale Öffentlichkeitsarbeit: Bürgerwerkstätten, Planungswettbewerbe / Gutachterverfahren, Flyer / Infoblätter, Marketing- / Imagemaßnahmen
M 2.3.1	Interkommunaler Gestaltungsleitfaden
M 2.3.2	Interkommunales Info-/ Leitsystem- und Freiraumkonzept
MO 2.3.1	Verkehrskonzept – Ortsteil Oberbruch
MO 2.3.2	Planungswettbewerb ehem. Freibad Oberbruch
M 2.5.1	Interkommunales Quartiersmanagement (Schwerpunkte: Kommunikation, Motivation, Aufbau von Strukturen, Management Fachbeiräte, Verfügungsfonds, Öffentlichkeitsarbeit)
M 2.5.2	Interkommunale Bauberatung – Ortsbild/ Fassaden/ Baukultur, Instandsetzung/ Modernisierung, Leerstands-/ Nutzungsmanagement
M 2.5.3	Interkommunaler Fachbeirat
MK 3.4.1a	Quartierszentrum Kirchhoven – Aufwertung der Außenanlagen
MO 3.4.1	Vorplatz / Eingangsbereich Festhalle Oberbruch: Neuordnung und Gestaltung
MO 3.4.2a	Jugend- und Sportpark Oberbruch: Anlage eines Multisportfeldes in Zusammenarbeit mit Jugendlichen
MK 4.1.1	Umsetzung Modernisierung und Instandsetzung Kirchhoven
MO 4.1.1	Umsetzung Modernisierung und Instandsetzung Oberbruch
MK 4.2.1	Umsetzung Fassaden- und Hofprogramm Kirchhoven
MO 4.2.1	Umsetzung Fassaden- und Hofprogramm Oberbruch
MK 4.3.1a	Quartierszentrum Kirchhoven – Altbau, Mehrzweckhalle
MK 4.3.1b	Quartierszentrum Kirchhoven – Ergänzungsneubau
MO 4.3.1a	Festhalle Oberbruch: Begegnungsstätte für Oberbruch und die Westzipfelregion 1. Bauabschnitt: Gruppenräume
MO 4.3.1b	Festhalle Oberbruch – Begegnungsstätte für Oberbruch und die Westzipfelregion 2 Bauabschnitt: Saal
MO 4.3.2a	Haus der Bildung – Sporthalle: Erneuerung Fassade, Fenster, Böden
M 5.2.1	Zwischenbilanz und Dokumentation der Maßnahme (Priorität A)
MK 5.3.1	Verfügungsfonds Kirchhoven
MO 5.3.1	Verfügungsfonds Oberbruch

(vgl. auch Tabelle „Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW“)

nachrichtlich:

Die auf Priorität B (Stufe 2) gesetzten Maßnahmen sehen weitere Investitionen in Kultur- und Bildungseinrichtungen in Höhe von rund 2,2 Mio. € sowie Investitionen zur Qualifizierung der öffentlichen Räume im Ortskern, am Bildungs- und Kulturstandort sowie zur Schaffung eines Grünraumverbundes entlang der Wurm (u.a. ehem. Freibadareal) in Höhe von rund 5,0 Mio. € vor.

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Die Erarbeitung des Integrierten Interkommunalen Entwicklungskonzeptes war in einen komplexen gesamtstrategischen Planungsprozess eingebunden. Für die Koordinierung des Erarbeitungsprozesses wurde eine interkommunale Steuerungsgruppe gebildet, die aus den Bürgermeistern, Vertretern der Kommunalverwaltungen und des begleitenden Planungsbüros bestand. Trotz der hohen Komplexität des straffen Zeitplans in 2016, konnte durch Integration und Partizipation lokaler Akteure, von Vertretern der Politik, Verbänden und Vereinen, über Institutionen wie Kirche und Bildungseinrichtungen bis hin zu einzelnen Bürgern, der nötige Rückhalt, aber auch die nötige Leistungsfähigkeit generiert werden, um das Konzept erfolgreich umzusetzen. Ebenso trug eine enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie zwischen den verschiedenen Planern, oft in Form gemeinsamer Veranstaltungen, hierzu bei.

Dementsprechend wurde die Politik in den Kommunen laufend informiert. Beispielsweise hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 06.07.2016 mit einstimmigem Beschluss die überplanmäßigen Mittel zur Vergabe des Planungsauftrages zur Erarbeitung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes Stufe II-IV bereitgestellt.

Die Umsetzungsbeschlüsse zu den Investitionsprojekten liegen weitgehend vor. Die Grundsatzbeschlüsse zum IEK Westzipfelregion werden in der ersten Sitzungsperiode 2017 gefasst und dementsprechend nachgereicht.

Die Verfahren zu den Gebietskulissen (Sanierungsgebiete) laufen, die Aufstellungsbeschlüsse zu den Sanierungsgebieten „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“ sowie „Oberbruch“ wurde am 12. Dez. 2016 gefasst. Bürgerversammlungen in den Ortsteilen sind auf den 8. Feb. 2017 terminiert. Der Satzungsbeschluss wird nachgereicht.

Im Programmjahr 2017 beantragt die Stadt Heinsberg stellvertretend für die Partnerkommunen die Refinanzierung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes (**M 2.1.1b**) sowie dessen jährliche Fortschreibung inklusive des notwendigen Projektmanagements (**M 2.1.2**). Ferner werden die Öffentlichkeitsbeteiligung/-arbeit (**M 2.2.1**), die Erarbeitung eines Gestaltungsleitfadens (**M 2.3.1**), die Entwicklung eines Info-/Leitsystems (**M 2.3.2**), das Quartiersmanagement (**M 2.5.1**) und die Bauberatung (**M 2.5.2**) interkommunal organisiert. Um auch den fachlichen Austausch unter den Kommunen zu operationalisieren und externes Know-how einzubinden wird ein Interkommunaler Fachbeirat gebildet (**M 2.5.3**).

Im Programmjahr 2017 wird der 1. BA (Sanierung der Gruppenräume) im Rahmen der Sanierung der Begegnungsstätte „Festhalle Oberbruch“ (**MO 4.3.1a**) beantragt. Die Festhalle wird von einem Verein betrieben, der einen wichtigen Ankerpunkt des sozialen und kulturellen Lebens in Oberbruch abbildet. Die Festhalle ist mit ihren Raumangeboten die Begegnungsstätte des Quartiers. Neben den Gruppenräumen, die insbesondere lokale Bedeutung besitzen, verfügt die Festhalle auch über einen Saal, der neben Quartiersveranstaltungen auch interkommunal bedeutsame Veranstaltungen (z.B. auch Veranstaltungsort für Vereine aus den anderen Projektkommunen) beherbergt. Die Sanierung soll kontinuierlich erfolgen, aus diesem Grund ist der 2. BA (Sanierung des Saales, **MO 4.3.1b**) für das Programmjahr 2018 vorgesehen.

Ebenso in 2018 wird, im Hinblick auf neue Planungsperspektiven an der Wurm durch die Aufgabe des Freibades, ein Planungswettbewerb (**MO 2.3.2**) beantragt. In diesem Bereich können sich einmalige Chancen für einen Grünraumverbund ergeben.

Der Antragsschwerpunkt im Programmjahr 2019 liegt mit der Sanierung und dem Umbau (z.T. Ersatzneubauten) des Quartierszentrums auf Kirchhoven. Hier besteht großer Handlungsbedarf, da die vorhandenen Gebäude sanierungsbedürftig und abgängig sind (z.T. ehem. Baracken, die zwar unterhalten wurden, deren Nachrüstung auf zeitgemäße Standards nicht möglich ist), aber damit auch die Chance, dieses Quartierszentrum mit einer grundlegenden Neukonzeptionierung zukunftsfähig aufzustellen (**MK 4.3.1a/b**).

Für das abschließende Programmjahr der Stufe 1 (Priorität A) sind neben der Beantragung von Mitteln zur Sanierung der Sporthalle am Haus der Bildung (**MO 4.3.2a**), die Beantragung von Mitteln für die Aufwertung der Außenanlagen am Quartierszentrum Kirchhoven (**MK 3.4.1a**), zur Umgestaltung des Eingangsbereichs zur Begegnungsstätte „Festhalle Oberbruch“ (**MO 3.4.1**) und zur Anlage eines Multisportfeldes gemeinsam mit Jugendlichen im Sportpark Oberbruch (**MO 3.4.2a**) vorgesehen.

Parallel zur Umsetzung der investiven kommunalen Maßnahmen sollen, insbesondere im Zusammenhang mit Bauberatung und Quartiersmanagement, Mittel zur Unterstützung privaten Engagements zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grund ist die Programmjahre 2018 und 2019 die Anmeldung des Haus- und Hofprogramms (**MK/MO 4.2.1**), des Programms zur Modernisierung / Instandsetzung (**MK/MO 4.1.1**) sowie des Verfügungsfonds (**MK/MO 5.3.1**) geplant.

In Vorbereitung der Aufwertung der öffentlichen Räume des Ortskerns und dessen Vernetzung mit dem Kultur- und Bildungsstandort (v.a. Stufe 2 – ab Programmjahr 2021) ist für das letzte Programmjahr der 1. Stufe die Beantragung von Mitteln für ein Verkehrskonzept Oberbruch (**MO 2.3.1**) vorgesehen.

Alle weiteren Maßnahmen sollen gemäß der Darstellung in der Kosten- und Finanzierungsübersicht beantragt und entsprechend dem in der Tabelle „Kostenübersicht entsprechend Mittelabfluss“ dargestellten Fahrplan konsequent umgesetzt werden.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Die Vielschichtigkeit der Problemlagen erfordert eine ganzheitliche Vorgehensweise und die Durchführung umfangreicher Maßnahmen im Rahmen eines kontinuierlichen Umsetzungsprozesses in den Jahren 2016 – 2022 in zwei Umsetzungsstufen. Die zur Realisierung der Maßnahmen notwendigen Mittel übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Stadt, sie ist daher auf Fördermittel angewiesen.

Die überschlägig ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Programmjahre 2016 - 2020 belaufen sich auf 14.853.975 €. Die beantragte Förderung im Rahmen der Städtebauförderung beläuft sich auf 11.883.180 €. Der kommunale Finanzierungsanteil entspricht einem Betrag von 2.970.795 €.

Die Maßnahme ist eingebettet in vielfältige Maßnahmen zur Entwicklung der ländlich geprägten Region. So sollen insbesondere im Rahmen des Programms VITAL.NRW, entsprechend des gemeinsamen Zielsystems in der Stadt Heinsberg rund 1.080.000 € eingesetzt werden.

An standortrelevanten Investitionen Dritter sind die Neubaumaßnahmen der Lebenshilfe am Center Oberbruch (wichtige Einrichtung in Kombination mit dem Bildungsstandort Oberbruch) in Höhe von rund 6.000.000 € oder die Sicherung der Nahversorgung in Kirchhoven durch Ansiedlung eines Nahversorgers mit einem Investitionsvolumen von rund 3.400.000 € zu nennen.

Die Stadt rechnet in der Anlaufphase des Gesamtprojektes mit Privatinvestitionen von mindestens 340.000 €, die insbesondere zur Aufwertung privater Fassaden und für Verfügungsfondsprojekte eingesetzt werden.

Ergänzende Investitionen in den Bildungsstandort sind über das Programm „Gute Schule 2020“ insbesondere für die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zum Aufbau einer interkommunalen Schule Heinsberg – Waldfeucht sowie für die Erweiterung der Rurtalschule (Träger: Kreis Heinsberg) in Höhe von rund 4.800.000 € vorgesehen.

Für eine Aufwertung und Umgestaltung der Parkstraße als zentrale Erschließungsachse der Bildungs- und Kultureinrichtungen sind rund 960.000 € mit einer Förderung z.B. über das Entflechtungsgesetz (GVFG) eingeplant.

Finanzierungsbeitrag auf Basis der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (nach § 8 KAG):

Die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen erfolgen bei Umsetzung vordergründig aus städtebaulicher und gestalterischer Motivation. Auslösend sind somit nicht verkehrstechnische Notwendigkeiten. Vielmehr steht hier das städtebauliche Gesamtkonzept im Fokus, welches natürlich auch Empfehlungen für verkehrliche Optimierungen aufgreift. Es ist daher davon auszugehen, dass die beinhaltenen Straßenbaumaßnahmen wegen eines bestenfalls eingeschränkten Sondervorteils auch für die Anlieger nicht über eine Beitragsbeteiligung der Anlieger nach den Vorgaben der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung (teil)refinanziert werden können. Anknüpfungspunkt des Konzeptes ist der avisierte Allgemein Vorteil für die Quartiere. Etwaige Beitragspflichten werden ggf. abschließend im konkreten Einzelfall geprüft.

Für eine Heranziehung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB ergeben sich für zur Förderung beantragte Maßnahmen im Sanierungs-/ Maßnahmengbiet auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands keine Ansatzpunkte.

Weitere Förderprogramme zur Finanzierung der hier angedachten Maßnahmen stehen nachzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Stadt Heinsberg muss für die im Antrag für das Programmjahr 2016 - 2020 dargestellten Maßnahmen Eigenmittel in Höhe von 2.970.795 € aufbringen. Diese sind in der Finanzplanung der Stadt für 2017 und die Folgejahre vorgesehen (mittelfristige Finanzplanung).

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. -- € pro Jahr.

Die Folgeaufwendungen für die geplanten baulichen Maßnahmen sollten in etwa dem heutigen Unterhaltungsaufwand entsprechen. Ggf. kann der Aufwand aufgrund der Planungsüberlegungen (robuste Ausführung, energetische Verbesserung) in Zukunft gesenkt werden.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

Die erforderlichen Eigenmittel zur Bewältigung der Folgekosten sind im Haushalt eingeplant. Da durch die veranschlagten Maßnahmen nicht mit einer Erhöhung des Unterhaltungsaufwands gerechnet wird, sieht sich die Stadt in der Lage die Folgekosten zu tragen.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

- ☐ berechtigt
☐ tlw. berechtigt
☒ nicht berechtigt

- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.
Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstosses über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;
- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ wird nachgereicht

Handlungskonzept

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

☐ Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

☐ Kostenschätzung, vor Bewilligung Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

☐ Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

☐ Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

☐ Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

☐ Monitoringbogen

Stadt Heinsberg - Der Bürgermeister
In Vertretung

Heinsberg / 17.01.2017

Ort / Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)
Gerads (Erster Beigeordneter)
(Name/Funktion)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle
(Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ☒ ist erfolgt
- ☐ ist nicht erfolgt
- ☐ wird noch bestätigt
- ☐ ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Heinsberg / 16.01.2017

Ort / Datum

Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Auf Anordnung

(Dienststelle/Unterschrift)

Bauassessor Dipl.-Ing. Andreas van Vliet